



Satzung

des Vereins

Federazione Culturale Italiana e.V.

SATZUNG DES FEDERAZIONE CULTURALE ITALIANA

Beschlossen auf der Versammlung vom 05.11.2017 mit den Änderungen vom 02.11.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Federazione Culturale Italiana" (FCI).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird so dann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Einzelpersonen und verfolgt folgende Ziele:
 1. die Förderung der Kunst- und Kultur
 2. die Förderung der Bildung
 3. die Förderung von Völkerverständigung und Toleranz
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - die Ausrichtung und Förderung von Kulturveranstaltungen aller Art, wie z.B. Lesungen, Aufführungen, Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Workshops, Filmvorführungen und vieles mehr.
 - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden, Workshops, Sprachkursen und vieles mehr.
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die der persönlichen Begegnung und Information über die Unterschiedlichkeiten in Kultur, Geschichte, Religion, Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Völker dienen und so für das Verständnis untereinander, sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten wirbt und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leistet.
 - Kooperation mit anderen Vereinen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person sein.
2. Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Diese verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Nach Ablauf der Probezeit läuft die Mitgliedschaft automatisch weiter.

Während der Probezeit kann das Mitglied oder der Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft kündigen.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen an.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. Auflösung des Vereins.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
Eine Frist oder ein genauer Zeitpunkt ist nicht einzuhalten.
Tritt ein Mitglied aus, erhält er keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung, schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens, kann ausgeschlossen werden.

Auch bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten kann ein Ausschluss erfolgen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten

gegenüber dem Verein. Die Beendigung oder der Ausschluss der Mitgliedschaft befreit nicht vom Zahlungsanspruch des Vereins. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung.
8. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
9. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 4 Nr. 7 dieser Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Namensänderung (bei Heirat oder sonstiges)
 - c. Änderung der Telefonnummer
 - d. Änderung der E-Mail Adresse
 - e. Änderung der Bankverbindung

§ 5 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, in Form von Geldbeiträge, Arbeitsleistung, Sachleistungen oder Aufnahmegebühren, erheben.

Die Verschiedene Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Verein kann auch sonstige Gebühren und Vereinsstrafen erheben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann über entsprechende Nachlässe, der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und der Vereinsstrafen, zur Förderung der Teilhabe entscheiden.

Bei Nichterfüllung der Beitragsforderung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahren müssen vom Mitglied getragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres regeln die Vereinsordnungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand **und erweiterte Vorstand**
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern/innen, welche nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Entgegennahme des Jahres- Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Sonstige Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung vorgelegt sind
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr per Email oder schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen und bei Satzungsänderungen eine Kopie der neuen Satzung mit hervorgehobenen Änderungen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als virtuelle Versammlung (Videokonferenz) oder in hybrider Form (Präsenz und Online kombiniert) abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der Vorstand. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung können auch in schriftlicher (Brief Wahl / Brief Abstimmung) als auch in elektronischer Form, insbesondere per Videokonferenz oder Online-Abstimmungssystem, durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind verbindlich und gelten als ordnungsgemäß gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Es gilt das Datum des Poststempel oder der E-Mail.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Anträge mit finanziellen Auswirkungen

müssen einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Dies gilt auch für die/den fehlende/n Schriftführer/in.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Von jedem Mitglied, das eine juristische Person ist, können maximal drei Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei diese zusammen wie eine natürliche Person eine Stimme haben; jedoch darf kein Mitglied mehr als eine Stimme ausüben, auch nicht durch Vollmacht.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung einzuladen, haben kein Stimmrecht, aber das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 8 Vorstand und erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzende/n
- dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem/der Beisitzer/in

§ 8a Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Grundprinzipien des Vereins oder begeht grobe Pflichtverletzungen, kann es durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Eine Person kann gleichzeitig mehrere Vorstandsposten übernehmen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen jedoch nicht von derselben Person besetzt werden.

Eine Person kann nicht alle Vorstandsämter allein übernehmen, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten. Eine Person, die mehrere Vorstandsposten innehat, hat trotz Mehrfachfunktion nur eine Stimme in Vorstandsbeschlüssen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des

Ausgeschiedenen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Aufnahme in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine Mitgliedschaft im Verein voraus. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand aufgenommen werden.

Die Ämter des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung, jedoch können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

Bei Stimmgleichheit von Vorstandsbeschlüsse ist der erweiterte Vorstand hinzuzuziehen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzende/n und den stellvertretende/n vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzende/n im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 8b Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit und übernimmt Aufgaben gemäß interner Geschäftsordnung oder Vorstandsbeschluss.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben beratende Funktion. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil, besitzen jedoch kein eigenes Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Bei Stimmgleichheit darf der erweiterte Vorstand jedoch mit abstimmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch den Vorstand für die Amtszeit des Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Sie können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss abberufen werden. Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an Mitglieder des erweiterten Vorstands delegieren.

Der erweiterte Vorstand ist kein gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nicht nach außen, es sei denn, der Vorstand überträgt ihm ausdrücklich eine Vertretungsvollmacht.

Der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung, jedoch können nachgewiesene Auslagen erstattet werden

§ 9 Beirat

In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Personen mit besonderer Fachkompetenz oder Engagement für den Vereinszweckberufen, die an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Eine erneute Berufung ist möglich. Sie können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss abberufen werden.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in fachlichen, strategischen und organisatorischen Fragen. Er kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand insbesondere bei Entscheidungen sowie der Erstellung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen. Dabei kann der Beirat Empfehlungen aussprechen, besitzt jedoch keine Entscheidungs- oder Vertretungsmacht.

Der Beirat fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind nicht bindend für den Vorstand, werden aber als Beratungshilfe berücksichtigt.

Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung, jedoch können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Auf Wunsch von mindestens 1/3 seiner Mitglieder kann der Beirat die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.

§ 10 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese werden den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per Email oder schriftlich bekanntgegeben.

§ 11 Vereinseigentum

1. Der Verein beschafft benötigte Utensilien, Mitgliederausweise usw. soweit dies im Vereinsinteresse liegt.
2. Das Vereinsinventar ist sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.
3. Die Ausgabe des Vereinseigentums erfolgt auf Mietbasis. Die Ausgabe sowie die Höhe der Mieten und die weiteren Bestimmungen werden vom Vorstand festgelegt. Ein Ausgabeanspruch des Vereinseigentums besteht nicht.
4. Das erhaltene Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und zu pflegen.
5. Bei Verlust oder Beschädigung des Vereinseigentums hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten oder die Reparaturkosten selbst zu tragen.
6. Das Vereinseigentum darf nur für vereinseigene Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden.
7. Das Vereinseigentum ist am Ende der Nutzungsdauer bzw. beim Austritt oder beim Ausschluss aus dem Verein in tadellosem, gepflegtem Zustand an den Vorstand zurückzugeben. Ist der Zustand mangelhaft, wird nach § 11 Nr. 5 dieser Satzung gehandelt.
8. Die weiteren Bestimmungen sind in der Vereinsordnung festzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft. Im Auflösungsbeschluss bestellt die Mitgliederversammlung, aus den Reihen des Vorstands, einen Liquidator.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatzanspruch

Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Höhe einer Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.